

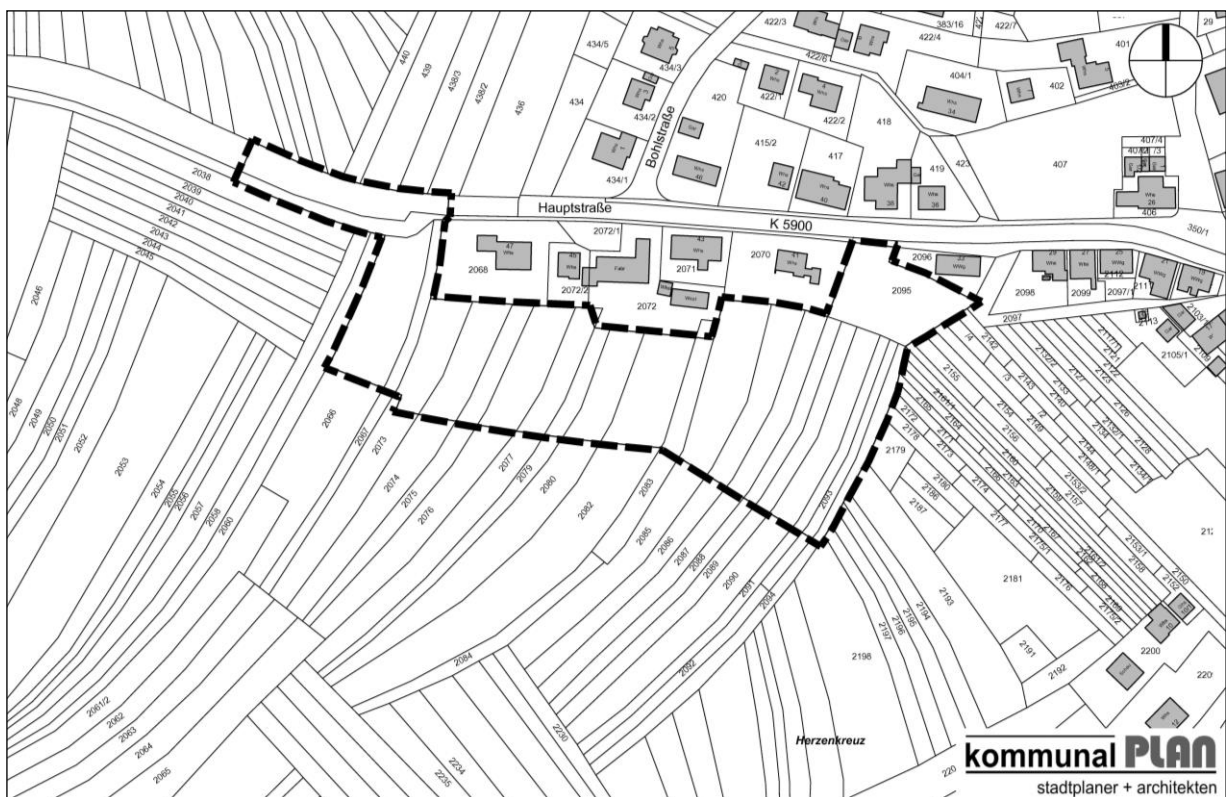
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren „Kleines Öschle“ - erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Mahlstetten hat in öffentlicher Sitzung am 20.11.2019 den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Kleines Öschle“ gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets auf der im Flächennutzungsplan am westlichen Siedlungsrand, südlich der Hauptstraße ausgewiesenen Wohnbaufläche „Kleines Öschle“ geschaffen werden.

Der rd. 1,7 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachstehendem Lageplan (schwarze gestrichelte Bandierung).



Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung im Zeitraum vom 16.12.2019 bis einschließlich 25.01.2020, ergaben sich Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs.

Der punktuell geänderte Entwurf des Bebauungsplans / der örtlichen Bauvorschriften mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie den ergänzenden Anlagen (Artenschutzrechtliche Prüfung, schalltechnische Stellungnahme, Ausgleichsmaßnahmen „Felderchen“ sowie „FFH-Mähwiesen“) wird entsprechend § 4a Abs. 3, S. 4 BauGB in der Zeit

vom 10.04.2020 bis einschließlich 24.04.2020

im Rathaus der Gemeinde Mahlstetten, Marienplatz 1, Dienstzimmer des Bürgermeisters/Bürgerbüro 1. OG, Zimmer Nr. 2.1 78601 Mahlstetten während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter www.mahlstetten.com > aktuelles zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird in Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen auf zwei Wochen verkürzt. Entsprechend § 4a Abs. 3, Satz 2 BauGB wird die Abgabe von Stellungnahmen auf die geänderten bzw. ergänzten Teile beschränkt.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Mahlstetten, den 31.03.2020

gez. Helmut Götz,
Bürgermeister